

Sportförderungsrichtlinien

1. Allgemeines

- 1.1** Im Hinblick auf die gesundheitliche, soziale und erzieherische Bedeutung des Sports werden von der Stadt Waldkraiburg **im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel** die Waldkraiburger Sportvereine zur Unterstützung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere aber auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, nach diesen Richtlinien gefördert.
- 1.2** Über die Mittelbewilligung entscheidet die Stadt. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**
- 1.3** Bezahlter Sport (Vertragsspieler/-innen und Berufssportler/-innen) sowie Betriebssportgemeinschaften, es sei denn, sie sind als gemeinnützige Sportvereine anerkannt, scheidet bei der Förderung mit Ausnahme der Ziffer 3.5.1. aus.
- 1.4** Zuschüsse zu den Übungsleiterstunden (Pkt. 3.3) sowie Zuschüsse für die Jugendarbeit (Pkt. 3.1.) werden vorrangig vor den sonstigen Zuschüssen gewährt.

2. Voraussetzung für Förderungsmaßnahmen

- 2.1** Als förderungswürdig werden nur gemeinnützige Sportvereine anerkannt, die am Stichtag 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Waldkraiburg haben und die
- 2.1.1** einer Organisation des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) oder einem anderen anerkannten Dachverband angehören,
- 2.1.2** im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind und deren satzungsgemäße Hauptaufgabe dem Amateursport dient,
- 2.1.3** satzungsgemäß Sport treiben,
- 2.1.4** Mitgliedsbeiträge entsprechend den Zuschussrichtlinien des BLSV für Übungsleiter erheben,
- 2.1.5** nach entsprechender Aufforderung nachweisen, dass sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
- 2.2** Eine Förderung können im Einzelfall auch Sportler/-innen mit Hauptwohnsitz in Waldkraiburg erhalten, die für einen auswärtigen Verein antreten,
- a) der die Voraussetzungen vorstehender Nrn. 2.1.1. – 2.1.4. erfüllt und
- b) in einer Sportart, die von keinem Waldkraiburger Sportverein angeboten wird.

3. Arten der Förderung

3.1 Zuschüsse für Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Sportvereinen mit mindestens fünf jugendlichen Mitgliedern für jede/n Jugendliche/n bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Zuschuss in Höhe von 9,00 Euro jährlich gewährt.

Grundlage ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder nach den Meldungen an den BLSV bzw. Dachverband zum 01.01. des lfd. Jahres.

3.2 Zuschüsse für Meisterschaften

Fahrtkostenzuschüsse sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden gewährt für die Teilnahme an Bayerischen-, Süddeutschen- und Deutschen Meisterschaften, sofern es sich um **Einzelveranstaltungen** handelt. Die Meisterschaft muss von dem jeweiligen Sportfachverband ausgeschrieben sein.

Als Nachweis sind entsprechende Belege sowie eine Teilnahmebestätigung und Platzierung in Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.

3.2.1 Als Fahrtkostenzuschuss werden 50 Prozent der nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten Fahrtkosten für die Hin- sowie Rückfahrt und für die kürzeste Strecke und den jeweils günstigsten Tarif mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, bei Pkw-Benutzung 0,30 Euro pro Kilometer und für weitere mitfahrende teilnehmende Sportler/-innen, Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen 0,03 Euro je Kilometer/Person gewährt.

3.2.2 Tage- und Übernachtungsgelder werden entsprechend den Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt, in Höhe von 50 Prozent der dort genannten Sätze.

3.2.3 Bei Flugreisen sind Zuschüsse nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2 nur möglich, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Förderungszusage der Stadt Waldkraiburg im Einvernehmen mit dem Sportreferenten eingeholt wurde.

3.3 Zuschüsse zu den Übungsleiterstunden

Die Stadt Waldkraiburg stellt in jedem Kalenderjahr Haushaltsmittel (Höchstsatz Staatszuschuss 2002) zur Gewährung von Zuschüssen zu den Übungsleiterstunden der Sportvereine bereit. Die Aufteilung erfolgt anteilmäßig entsprechend der Bewilligungsbescheide der Regierung von Oberbayern. Eine vereinsbezogene prozentuale Kürzung wird vorgenommen, wenn die auszahlenden Zuschüsse, die auf der Grundlage der vom Landratsamt ermittelten Vereinspauschalen errechnet wurden, den eingestellten jährlichen Haushaltsansatz übersteigen.

3.4 Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen und Beschaffung von Großsportgeräten

Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung von Großsportgeräten können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

Die Stadt Waldkraiburg gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn außer der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Sportvereins nachgewiesen wird, dass sich dieser auch um staatliche Mittel, um Landkreismittel und bei übergeordneten Sportverbänden um eine Förderung ernsthaft bemüht hat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden. Bei der Gewährung von Zuwendungen werden die finanzielle Lage des Sportvereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.

Zuschuss- bzw. Darlehensantrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eingehender Kostenvoranschlag oder eine Kostenzusammenstellung,
- b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen,
- c) Bauausschreibung und Baupläne,
- d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Werden Zuschüsse oder Darlehen nicht oder teilweise für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, sind die Mittel in der Gesamthöhe zuzüglich der Zinsen in Höhe von sechs Prozent p. a. (ab Auszahlung) sofort zur Rückzahlung fällig.

Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss der Maßnahme der Stadt Waldkraiburg vorzulegen. Auf Ziffer 4.2 wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu Ziff. 3.4 werden im Bewilligungsbescheid bzw. im Darlehensvertrag festgelegt.

3.5 Sonstige Sportförderung

3.5.1 Zuschüsse für spezielle Übungs- und Freizeitgruppen

Sportvereine, die spezielle Übungs- und Freizeitgruppen einrichten, insbesondere für

- a) Personen mit Handicap
- b) Senioren

erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 3,00 € jährlich pro aktivem Mitglied. Das Übungsprogramm muss so gestaltet sein, dass es den besonderen Neigungen und Bedürfnissen der angesprochenen Personengruppen entspricht.

3.5.2 Zuschüsse für besondere Sportveranstaltungen und sportliche Leistungen

Auf Antrag können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Breiten- und Leistungssport und internationale Sportbegegnungen gefördert werden. Das Gleiche gilt für besondere sportliche Leistungen.

3.5.3 Sachpreiszuschüsse für sportliche Veranstaltungen

Die Stadt Waldkraiburg kann den Sportvereinen für überörtliche und besondere Sportveranstaltungen Sachpreise (z. B. Pokale, Schalen usw.) zur Verfügung stellen. Für Vereinsmeisterschaften gewährt die Stadt Waldkraiburg keine Sachpreise.

3.6 Ausfallbürgschaften

Zur Durchführung von Bayerischen-, Süddeutschen-, Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Länderkämpfen kann die Stadt Waldkraiburg Ausfallbürgschaften übernehmen, vorausgesetzt, dass mögliche Ausfallbürgschaften oder Zuschüsse vorher beim Bayer. Landessportverband beantragt worden sind. Die Höhe der Ausfallbürgschaften und die Einzelheiten hierzu werden durch die Stadt Waldkraiburg im Einzelnen festgelegt.

Nach Möglichkeit sind die Anträge spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Einladung bzw. Ausschreibung für die Veranstaltung,
- b) aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag mit detailliertem Finanzierungsplan.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren (vgl. Ziffer 4.2)

3.7 Überlassung städtischer Sportanlagen/Turnhallen

Den örtlichen Sportvereinen können die städtischen Sportanlagen sowie in der außerschulischen Zeit die Schulsportanlagen zur allgemeinen sportlichen Betätigung nach Maßgabe des von der Stadt Waldkraiburg erstellten Belegungsplanes überlassen werden.

Die dafür zu entrichtenden Benutzungsentgelte richten sich nach der jeweils aktuell geltenden und vom Stadtrat erlassenen Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Schulfreisportflächen.

Die Einzelheiten der Überlassung sowie der Nutzung ergeben sich aus den mit den Sportvereinen im Einzelnen abzuschließenden Nutzungsverträgen.

Die Benutzung der Sportanlagen für besondere Veranstaltungen sowie während der Schulferien bedarf besonderer Vereinbarung.

Der Geldwert für die kostenlose Benutzung der Sportanlagen wird als Sonderzuschuss an die Sportvereine verbucht.

3.8 Zuschuss zum Unterhalt von vereinseigenen Sportanlagen

Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen oder mit Sportanlagen, an denen sie mindestens 25-jähriges Nutzungsrecht besitzen, kann ein angemessener Zuschuss zur Unterhaltung der nicht kommerziell genutzten Sportanlagen gewährt werden.

Unterhaltskosten sind die Betriebs- und Personalkosten, sowie der kleine Bauunterhalt. Als Unterhaltsverpflichtung kann auch die Miete anerkannt werden.

3.9 Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden Dritter

Die Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden Dritter für Waldkraiburger Sportvereine sowie die Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des Bay. Staatsministeriums des Innern gehandhabt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Antragstellung

Anträge auf Sportförderungsmittel müssen vom **Hauptverein** gestellt werden. Anträge von den Abteilungen werden nicht bearbeitet.

4.2 Verwendungsnachweis

Auf Aufforderung haben die Sportvereine für die gewährten Spenden/Zuschüsse Verwendungsnachweise vorzulegen.

Die Stadt Waldkraiburg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihr bewilligten oder weitergeleiteten Sportförderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege des Sportvereins nachzuprüfen.

4.3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Waldkraiburg, 18.12.2018

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister